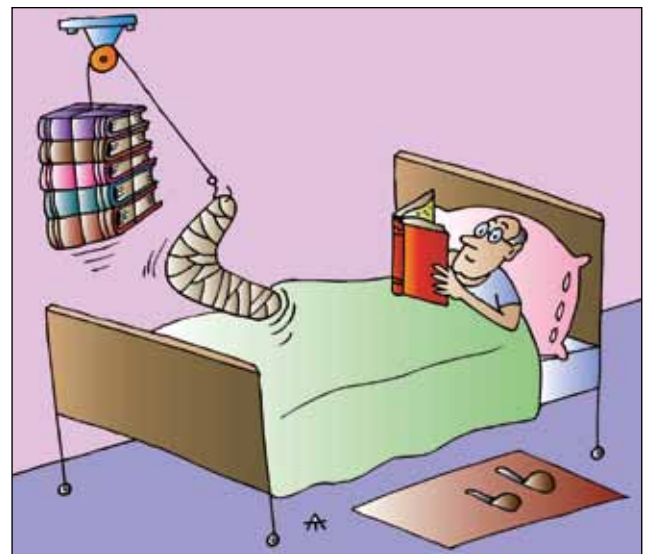


Ausgangsfall

Ein Lehrer ist seit längerer Zeit erkrankt. Ein Kollege empfiehlt, für zwei Jahre die Teildienstfähigkeit zu beantragen. Er weist darauf hin, dass die Teildienstfähigkeit in den ersten zwei Jahren „nichts ausmache“. Wie ist der Ratschlag im Lichte der Gesetzeslage zu beurteilen? Kolleginnen und Kollegen erhalten manchmal in der Schule „zwischen Tür und Angel“ zweifelhafte Auskünfte über die Voraussetzungen und Auswirkungen der Teildienstfähigkeit.

1. Begrenzte Dienstfähigkeit und Teilzeit

Fragen der Teildienstfähigkeit werden spätestens dann relevant, wenn Lehrkräfte über einen längeren Zeitraum erkranken. Die Teildienstfähigkeit ist in § 43 Landesbeamtengesetz (LBG BW) geregelt. Der gesetzliche Ausdruck heißt allerdings begrenzte Dienstfähigkeit. Demnach soll von der Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abgesehen werden, wenn der Beamte unter Beibehaltung seines Amtes seine Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann.



Bei der begrenzten Dienstfähigkeit handelt es sich rechtlich nicht um eine Teilzeitbeschäftigung, da der Beamte die ihm mögliche Dienstleistung nicht nur teilweise, sondern vollständig erbringt. Die Regelungen der Teilzeitbeschäftigung sind daher nicht unmittelbar anwendbar. Unterschiede bestehen insbesondere im Bereich des Verfahrens, der Besoldung und der Auswirkungen auf die Pension.

Da die begrenzte Dienstunfähigkeit einer teilweisen Versetzung in den Ruhestand entspricht, muss der Personalrat mitwirken, wenn der betroffene Beamte die Mitwirkung beantragt.

Eine Herabsetzung der Arbeitszeit entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist.

2. Wie wird die Begrenzte Dienstfähigkeit eingeleitet?

Zur Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit ist zu klären, ob der Beamte z. B. infolge eines körperlichen Gebrechens zur Erfüllung seiner Dienstpflichten nicht mehr in vollem Umfang, jedoch weiter mindestens zu 50 % auf Dauer fähig ist.

Zeichnet sich ab, dass ein Beamter auf Lebenszeit dienstunfähig wird, so sind unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Versorgung“ zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand oder der Entlassung alle Möglichkeiten zu nutzen, die eine angemessene Weiterverwendung gestatten oder erwarten lassen. Dies gilt sinngemäß auch für einen Beamten auf Probe, der aus gesundheitlichen Gründen entlassen werden kann.

Will der Arbeitgeber die begrenzte Dienstfähigkeit eines Beamten feststellen, ist das Gutachten eines Amtsarztes oder eines anderen beamteten Arztes sowie erforderlichenfalls eines externen Facharztes über den Gesundheitszustand der betreffenden Person einzuholen. Das Regierungspräsidium prüft das Vorliegen einer Dienstunfähigkeit, ggf. Maßnahmen der Rehabilitation, (evtl.) die gesundheitliche Eignung für eine anderweitige Verwendung sowie die Möglichkeit der begrenzten Dienstfähigkeit. Grundlage für die Entscheidung ist das ärztliche Gutachten.

Wird eine begrenzte Dienstfähigkeit festgestellt, teilt das Regierungspräsidium dies mit schriftlichem Bescheid dem Beamten mit. Gegen den Bescheid kann innerhalb von einem Monat Widerspruch eingelegt werden.

3. Auswirkungen auf die Arbeitszeit

Die Arbeitszeit des Beamten ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. Der Beamte kann mit seiner Zustimmung auch in einer nicht seinem Amt entsprechenden Tätigkeit eingeschränkt verwendet werden.

4. Auswirkungen auf die Besoldung

Begrenzt dienstfähige Beamtinnen und Beamte erhalten nicht das volle Gehalt. Die Dienstbezüge werden grundsätzlich im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt. Allerdings sind die Bezüge zu gewähren, die mindestens der Höhe des erreichten Ruhegehalts entsprechen.

Mit der Festlegung der Untergrenze des § 27 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) hat der Gesetzgeber verhindert, dass Betroffene durch die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit schlechter gestellt werden als Beamte, die zur Ruhe gesetzt worden sind.

Bei der Berechnung des fiktiven Ruhegehaltes sind auch die Regelungen über den Versorgungsabschlag zu berücksichtigen, wenn die begrenzte Dienstfähigkeit nicht auf einem Dienstunfall beruht.

Während Beamtinnen und Beamte mit langer Dienstzeit im Falle einer Teildienstfähigkeit häufig die höheren Bezüge des erreichten Ruhegehalts erhalten, müssen Beamtinnen und Beamten mit kürzeren Dienstzeiten regelmäßig das niedrigere Teilzeitgehalt akzeptieren.

5. Auswirkungen auf die Versorgung

Nach §§ 18, 19 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamTVGBW) sind Zeiten der eingeschränkten Verwendung eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nur zu dem Teil ruhegehaltstfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Die Zeiten vor Vollendung des 60. Lebensjahres sind auch bei begrenzter Dienstfähigkeit bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahrs mindestens zu zwei Dritteln ruhegehaltstfähig (§ 21 Abs. 1 letzter Satz i. V. m. § 26 LBeamTVGBW).

6. Zahlung eines Zuschlags

Mit Wirkung vom 29. Juli 2015 wurde mit dem Gesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften auf jahreslanges Drängen des Beamtenbunds und des BLV ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts umgesetzt. Für die Lehrerinnen und Lehrer in Teildienstfähigkeit ergeben sich spürbare Verbesserungen.

Teildienstbeschäftigte Beamtinnen und Beamte erhalten zusätzlich zu der entsprechend der Arbeitszeit herabgesetzten Besoldung einen nicht ruhegehaltstfähigen Zuschlag. Der Zuschlag beträgt 50 % des Unterschiedsbetrags zwischen den gekürzten Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die bei Vollzeitbeschäftigung gezahlt würden (§ 72 LBesG BW).

Beispiel: Einer Lehrkraft wurde vom Gesundheitsamt eine 60 % Teildienstfähigkeit beschieden. Sie erhält eine 60 %-ige Besoldung und einen 20 %-igen Zuschlag (= 50 % von 40 %), also eine Gesamtbesoldung von 80 % der Vollzeitbezahlung.

7. Ausgangsfall: Folgen der Begrenzten Dienstfähigkeit

Angenommen der Lehrer im Ausgangsfall hat ein Deputat von 25 Unterrichtsstunden pro Woche. Ist er krank geschrieben, erteilt er während der attestierten Zeit keinen Unterricht. Er erhält ungekürzte Dienstbezüge, volle Beihilfe und erwirbt weiterhin uneingeschränkte Pensionsansprüche.

Wird der Lehrer in die begrenzte Dienstfähigkeit versetzt, unterrichtet er wöchentlich weniger als 25 Stunden. Er erhält verminderte Bezüge zuzüglich eines Zuschlags (siehe Ziffer 6) und weiterhin die volle Beihilfe. Für die spätere Pension erhöhen die Zeiten der begrenzten Dienstfähigkeit den Ruhegehaltssatz nur eingeschränkt. Die begrenzte Dienstfähigkeit besteht auf Dauer, d. h. solange, bis die Schulverwaltung (bzw. das Gesundheitsamt) zu einem anderen Ergebnis kommt. Dabei kann auch die Lehrkraft einen Antrag auf Überprüfung des Umfangs der begrenzten Dienstfähigkeit oder auf Feststellung der Dienstunfähigkeit stellen.

8. Zusammenfassung

Jede Lehrerin und jeder Lehrer kann begrenzt dienstfähig werden, wenn die volle Dienstfähigkeit aller Voraussicht nach nicht mehr hergestellt werden kann. Der Umfang der begrenzten Dienstfähigkeit wird vom Gesundheitsamt festgestellt und muss mindestens 50 % eines Vollzeitdeputats betragen. Kann dieser Satz vom Gesundheitsamt nicht beschieden werden, kommt nur eine Zuruhesetzung aus gesundheitlichen Gründen in Betracht (Pensionierung und Zahlung des Ruhegehalts).

Die begrenzte Dienstfähigkeit wirkt sich sowohl auf die Höhe der aktiven Dienstbezüge als auch auf das Anwachsen der Pensionsansprüche aus. Bei der begrenzten Dienstfähigkeit erhalten die Betroffenen einen Zuschlag zur im Umfang der Teildienstfähigkeit gekürzten Besoldung.

Die begrenzte Dienstfähigkeit hat keinen Einfluss auf Anrechnungen, Freistellungen oder sonstige Arbeitsbefreiungen. Altersermäßigung und Schwerbehindertenermäßigung werden wie bei Teilzeitbeschäftigten gewährt.

Insgesamt stellt sich der Beamte mit begrenzter Dienstfähigkeit in Besoldung und ggf. in Pension etwas besser als der in gleichem Umfang (freiwillig) teilzeitbeschäftigte Beamte. Allerdings kann er – im Gegensatz zum teilzeitbeschäftigten Beamten – nicht einseitig sein Deputat wieder erhöhen, wenn er sich dazu gesundheitlich in der Lage sieht.

Waren die gegebenen Auskünfte im Eingangsfall nicht differenziert genug, um die Auswirkungen der begrenzten Dienstfähigkeit in anderen denkbaren Fallgestaltungen deutlich zu machen, empfehlen wir, sich bei Bedarf individuell durch die Geschäftsstelle oder durch die BLV-Fachleute im Hauptpersonalrat und den Bezirkspersonalräten beraten zu lassen.



Gerne erhalten unsere Mitglieder weitere telefonische Auskünfte

BLV-Geschäftsstelle Tel. 0711 48 98 37-0



Herausgeber:
Verband der Lehrerinnen und
Lehrer an beruflichen Schulen
in Baden-Württemberg e. V.
Schwabstr. 59 • 70197 Stuttgart
Tel. 0711 489837-0 • Fax -19

Auflage:
1.500 Exemplare
Stand: Juni 2016
Nachdruck nur mit
Genehmigung des
Herausgebers

Redaktion:
BLV Geschäftsstelle
gs@blv-bw.de
www.blv-bw.de

ISSN 1869-568x

Layout + Druck:
KAROLUS Media GmbH Design & Print
Württembergischer Str. 118
76646 Bruchsal
kontakt@karolus-media.de
www.karolus-media.de